

C. Fall 5: „Lückenbüßer“

Themenkreis: *Blankett; Form der Vollmacht; Rechtsschein*

Sachverhalt

Der Landwirt *Sepp Schlauderer* (S) entschließt sich im Herbst 2018 nach Überprüfung seiner Finanzlage, einen neuen Mähdrescher anzuschaffen. Beim Landmaschinenhändler *Günther Glöckl* (G) wird er Anfang Oktober 2018 fündig. Das von S ausgesuchte Modell „Erntedank“ ist mit der gewünschten Sonderausstattung allerdings erst im Frühjahr 2019 lieferbar. S vereinbart mit G, dass der Kaufvertrag abgeschlossen werden soll, sobald die Kosten der Sonderausstattung feststehen. Darüber hinaus kommen die Parteien überein, dass der Kaufpreis zunächst gestundet werden und S deswegen als Sicherheit einen Bürgen beibringen soll.

S gewinnt seinen gut situierten Onkel *Balthasar Bartmann* (B) als Bürgen; jedoch will B alsbald zu einer längeren Auslandsreise aufbrechen. Da G den Kaufpreis noch nicht benennen kann, unterschreibt B am 12.10.2018 zwar die „Erklärung über eine selbstschuldnerische Bürgschaft“ für die Kaufpreisforderung des G gegen den S, lässt dabei aber die Höhe der verbürgten Verbindlichkeit offen. Die Urkunde händigt er seinem verlässlichen Freund *Fridolin Fuchs* (F) aus. F soll die Urkunde durch Eintragung der Bürgschaftssumme vervollständigen und sodann dem G aushändigen. B weist den F an, dass die Bürgschaft keinesfalls EUR 140.000,- übersteigen darf.

Nachdem G die endgültigen Kosten der Sonderausstattung in Erfahrung gebracht hat, schließen S und G am 28.10.2018 einen Kaufvertrag über das Modell „Erntedank“ einschließlich einer näher bezeichneten Sonderausstattung zum Gesamtpreis von EUR 125.000,-. An diesem Termin zur Unterzeichnung des Vertrages nimmt auch F teil. Dem vereinbarten Kaufpreis entsprechend vervollständigt F im Beisein des G die von B vorbereitete Bürgschaftsurkunde, indem er als Höhe der zu verbürgenden Verbindlichkeit EUR 125.000,- einträgt.

Die Lieferung des Mähdreschers an S erfolgt am 15.6.2019. Aufgrund eines Wasserschadens in seinem Wohnhaus hat S die für den Mähdrescher vorgesehenen Finanzmittel bereits aufgebraucht, so dass es ihm nicht möglich ist, die Maschine zu bezahlen. G ist an einer Rücknahme der Maschine nicht interessiert und wendet sich daher an B.

Bearbeitervermerk: Kann G von B Zahlung von EUR 125.000,- verlangen?